

SGD-Wo/E-43

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Förderungnehmer/in

Firma / Bauträger	
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ E-Mail _____

Förderungsnachweis für Objekt:

Wo-Zahl	
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ pol. Bezirk _____ Gemeinde _____ Bezirksgericht _____ Grundbuch _____, EZ _____ Grundst. Nr. _____

Förderungsnachweis für Anzahl Rechtsform

	_____	Mietwohnungen
	_____	Mietkaufwohnungen
	_____	Altersgerechte Wohnungen
	_____	Tiefgaragenplätze
	_____	Garagen

Flächenzusammenfassung nach Fertigstellung:

tatsächliche Fläche	_____m ²
Wohnnutzfläche (Wohnfläche+Loggia)	_____m ²
geforderte Fläche	_____m ²

Kostenzusammenfassung Förderungsnachweis:

Gesamtbaukosten Wohnungen:	_____Euro
Baunebenkosten Wohnungen:	_____Euro
Gesamtbaukosten Tiefgarage/ Garage:	_____Euro
Baunebenkosten Tiefgarage/ Garage:	_____Euro

Besteht bei dem Förderungsnachweis eine Kostenüberschreitung gegenüber der Förderzusicherung?

Ja Nein

Bei Vorliegen einer Kostenüberschreitung bitte Ursache angeben:

Angaben über Fertigstellung/Bezug:

Datum der Fertigstellung des Bauvorhabens: _____

Datum des Bezuges der Wohnanlage: _____

Der/die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass

- die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.
- die Angaben des Förderungsnachweises inhaltlich und sachlich richtig sind. Eine Anerkennung der Endabrechnung durch das Land Oberösterreich erfolgt nicht.
- die Förderstelle berechtigt ist, alle geeignet erscheinenden Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderungsverhältnis wahrzunehmen. Im Besonderen behält sich das Land vor, innerhalb von 5 Jahren nach Bezug in Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.
- die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) zur Kenntnis genommen werden.

Ort, Datum

Firmengemäße Fertigung der Antragsteller/in

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

1. Kostenzusammenstellung Förderungsnachweis (getrennt nach Wohnungen/ Garagen/Tiefgaragen) laut Anlage 1
2. aktuelle Nutzflächenaufstellung (Excel-Liste, laut Anlage 2) im Excel-Format
3. Vorlage der Baufertigstellungsanzeige an die Gemeinde
4. Mieterliste
5. Finanzierungsübersicht

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20- 14300, 14170, 14303, 14298, 16214, 14302, 14301; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idGF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)